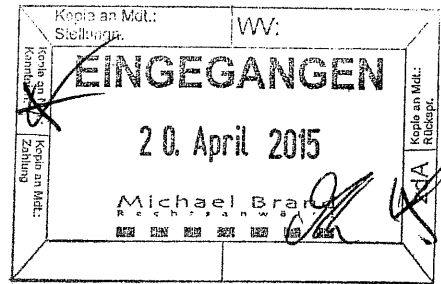


Amtsgericht Miesbach

Az.: (2) 1 C 875/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Brand** Michael, Dom-Pedro-Straße 22, 80637 München, Gz.: U-462/14/MB

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Miesbach durch die Richterin am Amtsgericht Pretsch auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2015 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 848,15 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.8.2014 sowie weitere 958,19 € außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.11.2014 zu bezahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Verfahrens tragen der Kläger 3/10 und der Beklagte 7/10.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien können die Vollstreckung jeweils durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % abwenden, wenn nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.215,38 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen den Beklagten restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend.

Am 21.5.2014 ereignete sich in der Miesbacher Straße in Schliersee ein Verkehrsunfall. Der Unfall wurde vom Beklagten als Fahrer und Halter des Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen MB-MS 72 verursacht und verschuldet. Bei dem Unfall wurde das Kfz des Klägers, ein Subaru Forester mit dem amtlichen Kennzeichen MB-X 232 beschädigt. Der Kläger hat sein Fahrzeug im Zeitraum vom 10.6.2014 bis einschließlich 21.6.2014 instand setzen lassen. Für die Dauer der Reparaturarbeiten mietete er bei der Werkstatt einen baugleichen Mietwagen Typ Subaru Forester an, wobei ein Tagessatz von 90,00 € netto zugrundegelegt wurde. Der Reparaturbetrieb stellte dem Kläger Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 1178,10 € brutto in Rechnung.

Die Haftung des Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig.

Der Kläger hat vorgerichtlich mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 5.8.2014 unter Fristsetzung bis 19.8.2014 seine unfallbedingten Schadensersatzansprüche gegenüber der KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherung-AG als zuständigem Kraftfahrtversicherer des Beklagten geltend gemacht. Diese hat auf die Reparaturkosten eine Kürzung in Höhe von 553,28 € brutto vorgenommen und hinsichtlich der Mietwagenkosten einen Teilbetrag in Höhe von 662,10 € brutto nicht bezahlt.

Der Kläger behauptet, dass sich die unfallbedingt notwendigen Reparaturkosten auf 9.968,12 € netto belaufen. Während der Durchführung der Reparaturarbeiten sei es zwar zu einem spannungsbedingten Platzen der Heckscheibe gekommen, welche hierauf zu ersetzen gewesen sei. Dennoch würden sich die von der Werkstatt abgerechneten Reparaturkosten i.H.v. 9968,12 € im Rahmen der gutachterlichen Kostenkalkulation halten und seien insgesamt unfallbedingt und angemessen. Das Platzen der Heckscheibe habe sich aufgrund der unfallbedingt aufgetretenen Verspannung derselben im Fahrzeugrahmen trotz sorgfältiger Arbeitsweise des ausführenden Reparaturbetriebs nicht vermeiden lassen. Der Abzug in Höhe von 553,28 € brutto sei unberechtigt erfolgt.

Der Kläger vertritt die Auffassung, dass die Mietwagenkosten ortsüblich und angemessen seien.

Der dem Kläger abgerechnete Mietwagentarif sei nicht überhöht, sondern völlig im Bereich des ortsüblichen Normaltarifs für vergleichbare Fahrzeuge zum Anmietzeitpunkt.

Der Kläger macht darüberhinaus geltend, dass der Beklagte ihm zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten für die vorgerichtliche Tätigkeit seines Bevollmächtigten im Rahmen der Schadenregulierung in Höhe von 958,19 € verpflichtet sei.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 1.215,38 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.8.2014 sowie weitere € 958,19 außergerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt:

Klageabweisung

Der Beklagte wendet ein, dass die KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG die Reparaturkosten zu Recht um den Betrag von 553,28 € brutto gekürzt habe, weil die Heckscheibe des klägerischen Fahrzeugs bei der Reparatur infolge einer mangelhaften Ausführung durch die KFZ-Zehendmaier GmbH kaputt gegangen sei und nicht als Spätfolge des streitgegenständlichen Unfalls. Mietwagenkosten in Höhe eines Teilbetrages von 662,10 € brutto seien nicht bezahlt worden, weil hierfür kein Rechtsgrund vorliege. Der Kläger habe sich vom 21.5.2014 bis zum Reparaturbeginn am 10.6.2014 nach Mietwagen zum Normaltarif umsehen können, dies sei ihm zumutbar gewesen. Der Subaru Forester sei nach der Fraunhoferliste in die Mietwagengruppe 06 einzugruppiert. Außerdem wird die Angemessenheit der Reparaturdauer um 2 Tage bestritten.

Das Gericht hat am 19.2.2015 mündlich verhandelt. Im Termin wurde eine Beweisaufnahme durch Vernehmung des Zeugen Johann Zehendmaier durchgeführt. Wegen der weiteren Einzelheiten und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und zum Teil begründet, im übrigen war sie abzuweisen.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von restlichen Reparaturkosten für den Austausch der Heckscheibe in Höhe von 553,28 €, auf Zahlung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 294,87 € sowie vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,19 €, jeweils zuzüglich Zinsen wie tenoriert. Darüberhinausgehende Ansprüche stehen dem Kläger nicht zu.

Die Beweisaufnahme durch Vernehmung des Zeugen Johann Zehendmaier hat zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass das Platzen der Heckscheibe bei der Reparatur eine Spätfolge des vorangegangenen Unfalls war und nicht auf einer fehlerhaften Ausführung der Reparatur beruhte. Der Zeuge hat glaubhaft und nachvollziehbar geschildert, dass die Scheibe aufgrund des beim Unfall erlittenen starken Heckschadens so unter Spannung stand, dass sie platzte, als er mit dem von ihm verwendeten Spezialwerkzeug durch den Gummi stieß, ohne dass er die Scheibe bereits berührt hatte. Ein diesbezüglich zunächst beklagenseits angebotenes Sachverständigen-gutachten war nicht zu erholen, nachdem der Beklagte dieses Beweisangebot zurückgenommen hat.

Der Geschädigte kann vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH Urteil vom 5.3.2013, VI ZR 245/11). Inwieweit dies der Fall ist, unterliegt der Schätzung gem. § 287 ZPO. Für die Schätzung kann, soweit es sich um notwendige Mietwagenkosten in der angemessenen Höhe handelt, der Rückgriff auf Listenwerke zulässig sein (BGH Urteil vom 17.5.2011, VI ZR 142/10). Die Art der Schätzgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Der Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland des Fraunhofer-Instituts stellt eine geeignete Schätzgrundlage dar. Er ist gegenüber dem Schwacke Automietpreisspiegel vorzugswürdig (OLG München, 10. Zivilsenat, Urteil vom 25.7.2008, 10 U 2539/08). Die Preise der Schwacke-Liste wurden aufgrund einer Selbstauskunft der Mietwagenvermieter in Kenntnis, dass die Angaben zur Grundlage einer Marktuntersuchung gemacht werden erhoben, während das Ergebnis des Preisspiegels des Fraunhofer Instituts auf einer anonymen Befragung im Rahmen eines typischen Anmietszenarios beruht. Dieser Gewinn an Objektivität kann die Nachteile, wie die geringere Datenbasis dieses Spiegels zurücktreten lassen (OLG München a.a.O.).

Bei dem klägerischen Fahrzeug handelt es sich um einen Subaru Forester mit Erstzulassung 17.11.2010. Es handelt sich hierbei um einen Geländewagen, welcher nach der für Mietwagen üblichen ACRISS- Klassifikation in die Fahrzeugkategorie F einzuordnen ist. Unter Zugrundelegung des Fraunhofer „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2014“, Mietwagenpreise auf Internet-Basis für Geländewagen und hier der Basistabellen nach ACRISS-Klassifizierung für den ein-

stelligen Postleitzahlenbereich, PLZ-Gebiet 8 errechnet sich für eine 11- tägige Reparaturdauer ein Betrag von 810,87 €. Soweit der Beklagte einwendet, dass laut Sachverständigengutachten lediglich eine 9- tägige Reparaturdauer erforderlich gewesen sei, greift dieser Einwand nicht durch, da es sich bei dem angegebenen Wert um Arbeitstage handelt, folglich das dazwischenliegende Wochenende nicht berücksichtigt ist. Ausgehend von einem Mittelwert für 7 Tage Anmietung in Höhe von 383,16 €, zuzüglich des Mittelwerts für 3 Tage Anmietung in Höhe von 297,21 € und des Mittelwerts für 1 Tag Anmietung in Höhe von 130,50 € ergibt sich für die Anmietdauer ein Betrag in Höhe von 810,87 € brutto inklusive der marktüblichen Haftungsreduzierung. Abzüglich der durch die Haftpflichtversicherung des Beklagte bereits bezahlten Betrages in Höhe von 516,00 € war dem Kläger somit noch ein Betrag in Höhe von 294,87 € zuzusprechen.

Als erstattungsfähiger Schaden waren dem Kläger auch die nicht anrechenbaren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten für das anwaltliche Schreiben vom 5.8.2014 an die Haftpflichtversicherung des Beklagten in Höhe von 958,19 € zuzusprechen, da der Beklagte und seine Haftpflichtversicherung dem Kläger als Gesamtschuldner haften.

Der Zinsauspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München II
Nymphenburger Straße 16
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt

mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Pretsch
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 09.04.2015

gez.
Pastötter, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Miesbach, 17.04.2015

Pastötter, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig